

Reglement über die finanzielle Unterstützung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien vom 3. September 2020

Stand 4. Dezember 2025

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Beitragsbedingungen.....	4
III.	Beitragsbemessung.....	4
IV.	Sicherung des Beitragszwecks.....	6
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gewährung von Beiträgen an Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Entlastung des öffentlichen Stromnetzes und zur Produktion sowie Speicherung von erneuerbaren Energien

Zweck

Art. 2

¹ Massnahmen Privater zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Entlastung des öffentlichen Stromnetzes und zur Produktion sowie Speicherung von erneuerbaren Energien sind Gegenstand des vorliegenden Reglements, wenn sie eine Reduktion des Energieverbrauchs bzw. der Treibhausgasemissionen oder eine Entlastung des öffentlichen Stromnetzes bewirken, welche über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.¹

Begriff

² Sie müssen bestimmte technische Mindestanforderungen und Randbedingungen erfüllen.

Art. 3

¹ Wer eine Investition in Massnahmen gemäss Art. 1 und 2 tätigt, hat aufgrund dieses Reglements allein noch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

Rechtsverhältnis

² Der Stadtrat kann aufgrund besonderer Umstände, insbesondere aus Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt, Beiträge kürzen oder auf deren Gewährung ganz verzichten.

³ Die Festlegung der Fördergelder oder Formeln zur Beitragsberechnung in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung werden regelmässig neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die Anpassungen erfolgen durch den Stadtrat. Für das jeweilige Gesuch sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Regelungen massgeblich.¹

II. Beitragsbedingungen

Förderungsfähigkeit

Art. 4

¹ Massnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nicht wirtschaftlich sind und nicht durch Minderabgaben an die öffentliche Hand finanziert werden können.

² Der Förderbeitrag kann unabhängig von einem allfälligen Förderbeitrag von Kanton/Bund oder privaten Fördergebern ausbezahlt werden.

³ Die förderungsfähigen Massnahmen und Anlagen sind im Einzelnen in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

⁴ Energetische Massnahmen, die notwendig sind, um die energetischen kantonalen bzw. nationalen Vorschriften oder einen in städtischen Richtlinien vorgeschriebenen Standard zu erreichen, sind nicht beitragsberechtigt. ¹

Mindestanforderungen

Art. 5

Die Mindestanforderungen an die förderungswürdigen Massnahmen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen. ¹

Technische Randbedingungen

Art. 6

¹ Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Beitragsberechnung gelten für bestimmte Anlagen technische Randbedingungen. Von ihnen kann auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall abgewichen werden.

² Die technischen Randbedingungen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen. ¹

III. Beitragsbemessung

Grundsatz

Art. 7

¹ Die jeweiligen Beiträge sind pro geförderte Massnahme mit einer Maximalsumme nach oben limitiert.

² Beiträge an Anlagen und Minergie-P/A-Gebäude werden im Pauschalverfahren gemäss Ausführungsbestimmungen festgelegt. ¹

³ Kostenbeteiligungen für förderbeitragsberechtigte Energieberatungen von Privaten und KMU-Unternehmen werden gemäss den Ausführungsbestimmungen festgelegt. ¹

Art. 8

¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt voraus, dass der Gesuchsteller

Gesuch

- a) ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen gestellt hat;
- b) in der Lage ist, allfällige Auflagen zu erfüllen.

² Das Gesuch ist beim Bausekretariat zusammen mit dem Baugesuch / Meldeformular einzureichen. Vorhaben, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

Art. 9

Über die Beitragszusicherung wird nach Vorliegen der Berechnungsgrundlagen durch Beschluss entschieden.

Entscheid

Art. 10

Im Rahmen ihrer allgemeinen finanziellen Zuständigkeit entscheiden über die Gesuche

Zuständigkeit

- a) der Präsident der Energiekommission bei Förderbeiträgen gemäss Festlegung oder Beitragsberechnung in den Ausführungsbestimmungen; ¹
- b) die Energiekommission über Förderbeiträge an innovative Projekte auf Antrag;
- c) die Energiekommission über die Bewertung der Projekte im Rahmen eines Innovationswettbewerbs;
- d) die Energiekommission über Umfang, Dauer und Förderbeiträge der limitierten Einzelaktionen. ¹

Art. 11

¹ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Bedingungen und Auflagen erfüllt sind und die Ausführung der Massnahme durch den Gesuchsteller nachgewiesen worden ist.

Auszahlung

² Weicht die Umsetzung der Massnahme in denjenigen Aspekten, die für die Berechnung des Förderbeitrags relevant sind, von den Angaben im Gesuch ab, wird der Förderbeitrag entsprechend angepasst. Solche Projektänderungen sind dem Bausekretariat vor der Realisierung zu melden.

IV. Sicherung des Beitragszwecks

Zweckbindung

Art. 12

Die Beiträge müssen ihrem Zweck entsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden

Unrechtmässig zugesicherte oder ausbezahlte Beiträge

Art. 13

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Beruht die unrechtmässige Zusicherung oder Auszahlung des Beitrages auf einem schuldhaften Verhalten des Empfängers, werden die Beiträge samt Zins von jährlich 5 % seit der Auszahlung zurückgefordert und Schadenersatz geltend gemacht.

³ Auf die Rückforderung wird verzichtet,

a) wenn der Empfänger infolge des Beitragsentscheides Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Folgen rückgängig gemacht werden können, und

b) wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Verjährung und Fristen

Art. 14

¹ Ansprüche auf Rückforderung verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

² Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Rückforderungsanspruches.

³ Die Förderbeiträge werden längstens für 5 Jahre ab Mitteilung zugesichert. Kann die Ausführung der Massnahme innerhalb dieser Zeit nicht nachgewiesen werden, so erlischt der Anspruch auf den Förderbeitrag. Auf Antrag des Gesuchstellers kann die Frist in begründeten Fällen verlängert werden.

Strafbestimmung

Art. 15

Mit Busse bis zu Fr. 200.00 wird bestraft,

a) wer zur Erlangung eines Beitrages über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrages in Unkenntnis lässt.

NAMENS DES STADTRATES

Stadtpräsident:	Stadtschreiberin:
Roger Bachmann	Claudia Winkler

¹ Änderungen Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2025, in Kraft per 1. März 2026